

Gemeindeverwaltungsverband

Seckachtal

Neckar-Odenwald-Kreis



2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan
„Solarpark Winterberg“, Gemarkung Seckach und Zimmern

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Planstand: 24.02.2020

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	2
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungsrecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
5.	Plankonzept	8
5.1	Vorhabensbeschreibung	8
5.2	Umfang der Planänderungen	8
5.3	Landwirtschaftliche Belange (Alternativenprüfung)	8
5.4	Plandaten	9
6.	Auswirkungen der Planung	9
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	9
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	10
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
6.4	Immissionen	11
7.	Angaben zur Planverwirklichung	12
7.1	Zeitplan	12

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Der Verwaltungsraum hat sich in den letzten Jahrzehnten stetig städtebaulich weiterentwickelt. Um diese Entwicklung weiter zu steuern, wurde im Jahr 2006 die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Diese ist durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung am 07.07.2006 in Kraft getreten. Die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans hatte als Zieljahr für den Planungszeitraum das Jahr 2020.

In der Gemeinde Seckach haben sich zwischenzeitlich verschiedene städtebauliche Entwicklungen ergeben, die eine 1. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich machten. In dieser wurde zur Weiterentwicklung der kommunalen Kleinkind- und Kinderbetreuung eine neue Gemeinbedarfsfläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund mehrerer Anträge zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen drei Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Winterberg“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 sind die Gemarkungen Seckach und Zimmern vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

2. Verfahren

Das Verfahren wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan „Solarpark Winterberg“ aufgestellt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Seckach sowie nördlich des Waidachshofs in den Gewannen „Am kleinen Winterberg“ (Flst.-Nrn. 2976 und 2977), Gemarkung Seckach, und „Winterberg“ (Flst.-Nr. 1340), Gemarkung Zimmern.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 12 ha.

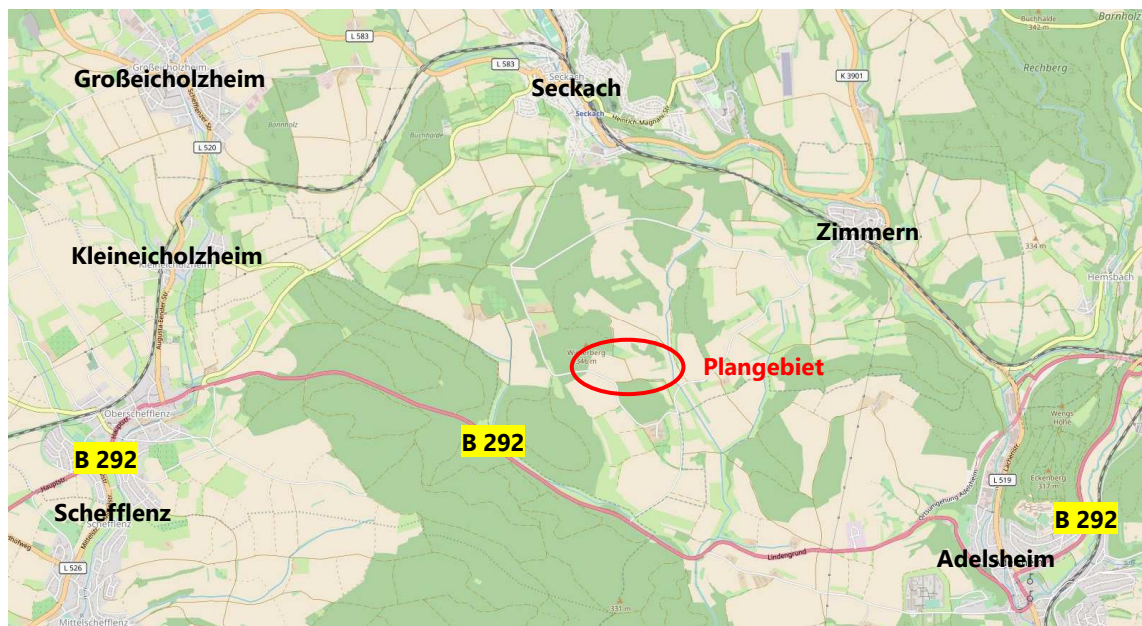


Abb. 1: Übersichtskarte (Quelle: openstreetmap.de)

3.2 Bestandssituation

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch das Plangebiet führt eine Teilfläche des gemeindeeigenen Flurwegs Flst.-Nr. 2975, der weiterhin öffentlich zugänglich und erhalten bleibt. Das Umfeld des Plangebiets ist von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Das Planungsgebiet liegt auf einem leicht nach Süden bzw. Südosten abfallenden Hang.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungsrecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Seckach dem Mittelbereich Buchen sowie dem ländlichen Raum (im engeren Sinn) zugeordnet. Sie liegt auf der Entwicklungsachsen Meckesheim – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – Buchen (Odenwald) – Walldürn/Hardheim (- Tauberbischofsheim).

Gemäß Plansatz 4.2.1 (Grundsatz) ist die Energieerzeugung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Ziel) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie die energiewirtschaftliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar des Verbandes Region Rhein-Neckar und der Metropolregion Rhein-Neckar als „Ländlicher Raum“ gekennzeichneten Gebiets. Es befindet sich in einem Regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Eine besondere regionalplanerische Funktion kommt dem Plangebiet nicht zu. Im Regionalplan verankert ist der Grundsatz, dass die Energieerzeugung zunehmend auf die Nutzung Erneuerbarer Energien umgestellt werden soll.

2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Laut der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Regionalplans liegt das Plangebiet in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung. Außerdem ist es in einem bedeutenden Raum für den regionalen Biotopverbund gelegen. Die Flächen weisen eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung auf.

Gemäß Raumstrukturkarte des einheitlichen Regionalplans der Region Rhein-Neckar sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

3.2.3.1 (G): „Die Energieerzeugung soll zunehmend auf die Nutzung Erneuerbarer Energien umgestellt werden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar soll alle Formen umfassen: Bioenergie, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie.“

3.2.4.2 (G): „Bei der Standortwahl von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf Bevölkerung, Ökologie und Landschaftsbild berücksichtigt werden. Hinsichtlich der verschiedenen Erneuerbaren Energieformen gelten aus regionalplanerischer Sicht folgende Grundsätze: (...)

- Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.“

Regionaler Grünzug:

Die gesamte Gemeinde ist mit Ausnahme der Siedlungsbereiche als Regionaler Grünzug dargestellt. In den Regionalen Grünzügen sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege:

Das Plangebiet befindet sich wie der Großteil des Gemeindegebiets innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten haben gemäß 2.2.1.2 (Z) die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Daher kommt den im Bebauungsplan geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage, die diese in die Landschaft einbinden, besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit der Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland unter den Modulen ist in Bezug auf die Funktion als Lebensraum eine Aufwertung zu bilanzieren. Die Planung steht den in für die Vorranggebiete formulierten Zielen nicht entgegen.

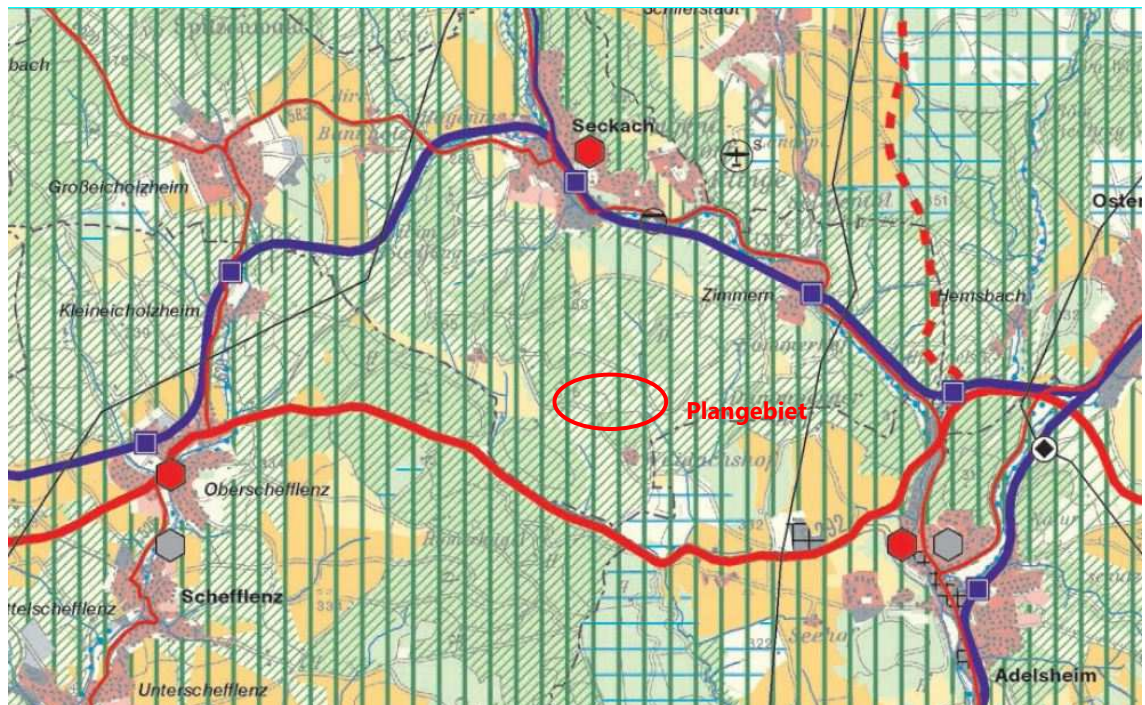


Abb. 2 Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

In der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (vgl. Abb. 3) des GVV Seckachtal ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der aktuell in Aufstellung befindliche Bebauungsplan entspricht deshalb nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Die Planung folgt demnach nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde am 15.10.2018 gefasst, das erforderliche Verfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

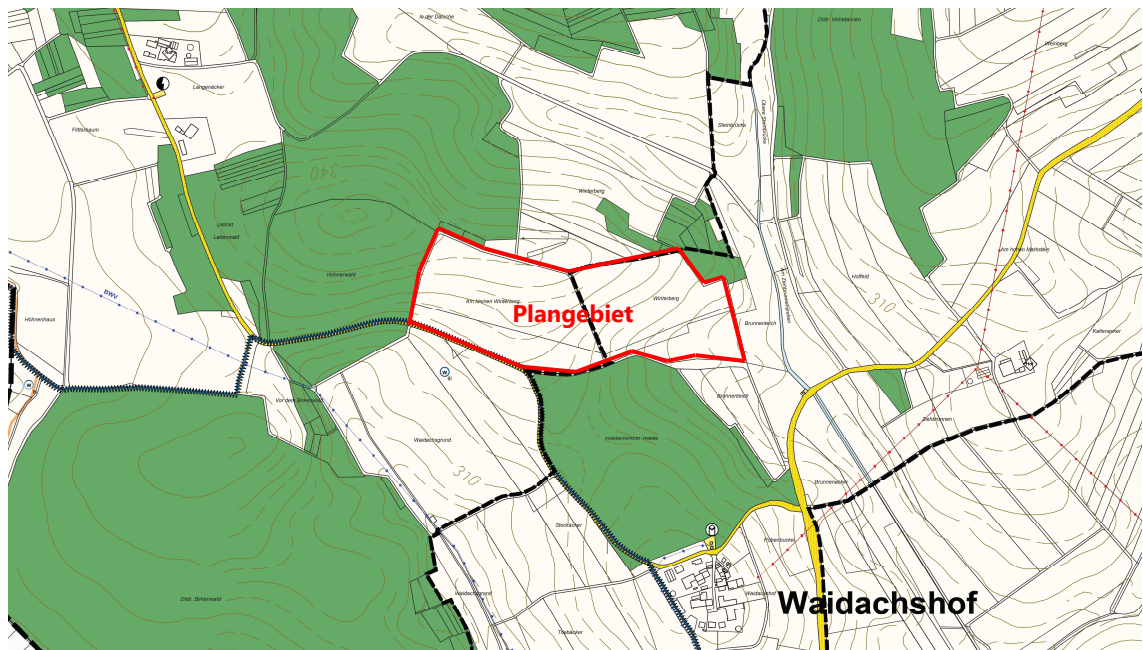


Abb. 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3 Schutzgebiete

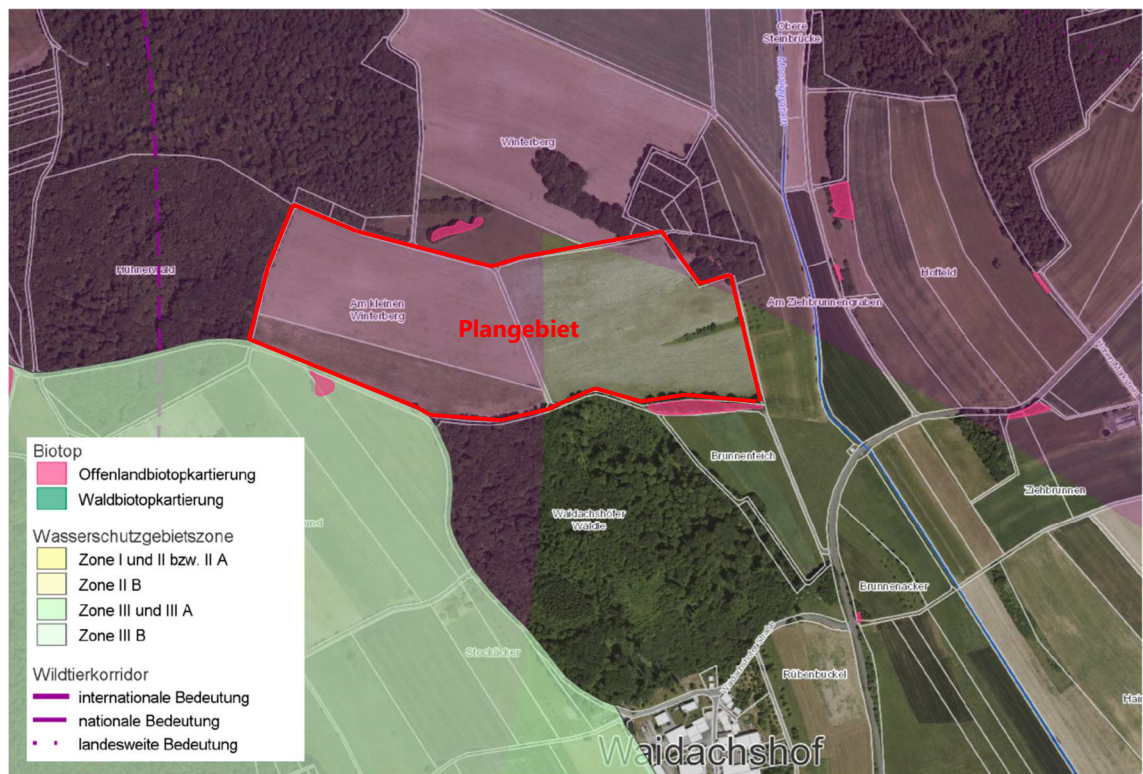


Abb. 4 Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Das gesamte Gebiet liegt innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Folgende Schutzgebiete sind von der Planung betroffen oder befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

Naturpark „Neckartal-Odenwald“

Die geplante Sonderbaufläche befindet sich im Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) fallen Erschließungszonen nicht unter den Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 NatParkVO. Die Erschließungszone passt sich gemäß § 2 Abs. 3 NatParkVO der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Die geplante Sonderbaufläche fällt daher zukünftig in den Bereich der Erschließungszone. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks ist durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Die Nutzung von Erneuerbaren Energien als erheblicher Beitrag zum Klimaschutz wird in diesem Fall höher gewichtet als die in § 3 NatParkVO aufgeführten Zwecke des Naturparks.

Gesetzlich geschützte Biotope

An das Plangebiet grenzen mehrere Biotope an. Im Süden grenzen die Biotope „Gehölz mit Steinriegel im Waidachsgrund südlich Seckach“ und „Feldgehölz nördlich des Waidachshofs südöstlich von Seckach“ an das Plangebiet an. Im Norden befindet sich in einer Entfernung von rund 20 m das Biotop „Feldhecke auf Winterberg südlich von Seckach“. Durch die vorgesehenen Ausgleichsflächen kann eine Beeinträchtigung der Biotope vermieden werden. Durch die im Bebauungsplan festgelegten Ausgleichsmaßnahmen zur Eingrünung des Plangebiets werden die angrenzenden Bereiche der Biotope aufgewertet.

Biotopverbund (Wildtierkorridor)

Die beiden Grundstücke auf Seckacher Gemarkung (Flst.-Nrn. 2976 und 2977) und teilweise randlich das Grundstück auf Zimmerner Gemarkung (Flst.-Nr. 1340) liegen im Wirkraum des landesweit kartierten Wildtierkorridors nach dem Generalwildwegeplan. Das Plangebiet liegt am Knotenpunkt von Korridoren von nationaler und landesweiter Bedeutung.

Das Aufstellen von Photovoltaik-Modulen auf der Eingriffsfläche trägt nicht zur Isolation von Artpopulationen bei, eine Habitatfragmentierung kann jedoch aufgrund der Lage am Wildtierkorridor für Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise auftreten. Durch die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Wildtiere minimiert.

Wasserschutzgebiet „Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle“

Im Südwesten grenzt das Plangebiet an Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle“ (24.06.1997).

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabenträger juwi AG aus Wörrstadt möchte auf den drei Flst.-Nrn. 1340 (Gemarkung Zimmern), 2976 und 2977 (Gemarkung Seckach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu wird aktuell der Bebauungsplan „Solarpark Winterberg“ aufgestellt. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubaren Grundstücksflächen.

Dem Interessenkonflikt zwischen der Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung Erneuerbarer Energien und dem Eingriff in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Abpufferung der Anlage zur offenen Landschaft durch großzügige Eingrünungen, teilweise mit Gehölzen, Obstbäumen und speziellen Saadmischungen entlang der Verfahrensgrenze / entlang des öffentlichen Wegs zur Schaffung verschiedener angepasster Biotopstrukturen
- Anlage des gesamten Plangebiets als extensiv genutztes Grünland, auch unter den Modulen
- Anlage von Blühstreifen und Flächen für die Wildäsung zur Berücksichtigung spezieller artenschutzrechtlicher Belange
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Betriebsgebäude / Stationen
- Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch die mögliche Vermeidung von Betonfundamenten für die Solar-Modultische

5.2 Umfang der Planänderungen

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Ausweisung zweier Sonderbauflächen erforderlich. Entsprechend der Vorhabenplanung werden zur landschaftsgerechten Einbindung des Vorhabens Ausgleichsflächen zur Eingrünung des Plangebiets ausgewiesen.

5.3 Landwirtschaftliche Belange (Alternativenprüfung)

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche in den Gemarkungen Seckach und Zimmern ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive

2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Eine umfangreiche Alternativenprüfung wurde im Umweltbericht (Kap. 2.7) ergänzt.

5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

Flächendarstellung	Änderung	Bestand	Differenz
Sonderbaufläche	9,13 ha	0,00 ha	9,13 ha
Grünfläche	2,85 ha	0,00 ha	2,85 ha
landwirtschaftliche Fläche	0,00 ha	11,98 ha	-11,98 ha
Wirtschaftsweg	0,01 ha	0,01 ha	0,00 ha
Gesamt	11,99 ha	11,99 ha	0,00 ha

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet. Als Grundlage wird der Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren herangezogen.

Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung und die geplanten Ausgleichmaßnahmen aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren erläutert.

Aufgrund der Umwandlung von überwiegend Ackerflächen in extensives Grünland ergibt sich für das Schutzgut Arten und Biotope in der Bilanzierung eine Aufwertung von 734.314 Ökopunkten.

Der durch die Maßnahme entstehende Eingriff wird durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs kompensiert. Die Maßnahmen werden überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen, Wirtschaftswiesen und Weideflächen hergestellt. Zur Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft wird im Bebauungsplan eine Fläche von ca. 2,85 ha als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft festgesetzt.

Der Eingriff wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Durch die Umwandlung großflächiger Ackerflächen in extensives Grünland ergibt sich in der Bilanzierung ein Überschuss.

2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Details zur Bewertung des Eingriffs und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht entnommen werden.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die folgende Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

- Schutz angrenzender Biotopstrukturen und Begrenzung des Baufelds: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebiets
- Durchführung der Baumaßnahmen im Winterhalbjahr; bei Abweichungen besondere Vorkehrungen erforderlich
- Baufeldräumung im Winterhalbjahr
- Umzäunung mit 25 cm Bodenfreiheit
- Durchquerbarkeit des Plangebiets für größere Wildtiere im Bereich des querenden Wirtschaftswegs und durch Zugänglichkeit der Pflanzgebotsflächen
- Schaffung eines extensiv genutzten Blühstreifens für Offenlandarten
- Heckenpflanzungen
- Pflanzung von Baumgruppen
- Aufwertung mit Steinhäufen, Steinlinsen und Versteckhilfen
- CEF-Maßnahmen: Vogel- und Fledermaus-Nistkästen, Lerchenfenster, blütenreiche Buntbrache

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Laut Regionalplan weisen die Ackerflächen eine hohe klimaökologische Bedeutung aus. Aus diesem Grund können sie als lufthygienisch aktive Fläche bezeichnet werden und werden daher mit einer hohen Wertigkeit (Stufe B) entsprechend der Tabelle „Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima / Luft“ (LfU 2005) hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft eingestuft.

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften

2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Grünflächen (Feldgehölze, Modulzwischenreihen) mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

6.4 Immissionen

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung im Außenbereich ist der Waidachshof im Süden. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z. B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Die Photovoltaikanlage ist aufgrund der nach Westen und Norden ansteigenden Topographie und der vorhandenen Waldflächen, die sich im Norden und Süden an die Anlage anschließen, maßgeblich nur von Osten einsehbar. Die Module werden nach Süden ausgerichtet, sodass von Osten die Module optisch nur seitlich in Erscheinung treten. Eine Heckenpflanzung vermindert die Sichtbarkeit zur offenen Landschaft hin.

Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Aussiedlerhof. Der Abstand dieses Ortes zur Ostgrenze der PV-Anlage beträgt ca. 500 m. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der Vorhabenplanung wurde ein Gutachten zur Blend- und Störwirkung erstellt.

Die von PV-Freiflächenanlagen verursachte Blend- und Störwirkung von Personen, die sich in Wohn- oder Gewerbegebäuden aufhalten, wird im Allgemeinen nach den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.9.2012, Anhang 2, vorgenommen. Die Blend- und Störwirkung = Lichtimmission ist durch die Zeit definiert, in der Sonnenlicht von der PV-Anlage auf die Fensterflächen der betroffenen Gebäude (Immissionsorte) auftrifft. Diese Zeit, damit ist die astronomisch maximal mögliche Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gemeint, darf täglich 30 min und im Kalenderjahr 30 Stunden nicht überschreiten.

Die Berechnungen ergeben, dass die maximale tägliche Reflexionszeit ca. 15 min und die astronomisch mögliche Zeit im Kalenderjahr ca. 12 Stunden beträgt. Die maximale tägliche und die jährliche, astronomisch mögliche Reflexionszeit unterschreiten für den untersuchten Immissionsort deutlich die Anforderungen der LAI-Hinweise von höchstens 30 min täglich bzw. 30 Stunden pro Kalenderjahr. Die „30 Stunden-/30 Minuten“-Regel der LAI-Hinweise wird insgesamt eingehalten.

Details können dem Gutachten zu Blend- und Störwirkungen entnommen werden. Dieses ist Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Flächennutzungsplanverfahren soll bis Frühjahr 2020 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Adelsheim, den

DER GVV :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBahnSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de